

Anfrage der Fraktion Die Linke zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 15.02.2022 (Drucksachenummer 3374/2020-2025)

4-spuriger Ausbau der Herforder Str.

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage zum Ausbau der B 61 (Herforder Straße) zwischen Raenhof und der Grafenheider Straße mit:

Frage:

Welche vertraglichen Vereinbarungen bestehen zwischen der Stadt Bielefeld und Straßen NRW für den Ausbau der Herforder Straße im Zuge des Anschlusses der L712n?

Antwort AfV: Es existiert eine Planungsvereinbarung aus dem Jahr 2008 über die Grundlagen, den Umfang, die Durchführung sowie die Kostenregelung der Planung zum Ausbau der B61.

Zusatzfragen:

*Inwieweit sind diese kündbar bzw. was wären die Konsequenzen aus einer möglichen Kündigung?

Antwort AfV: Die Vereinbarung sagt dazu Folgendes:

“ § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.*
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Bielefeld.*
- (3) Falls Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sind oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglich vereinbarten Klausel am nächsten kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke....”*

*Ist der massive Eingriff in die Natur in Richtung Johannisbachaue zwingender Bestandteil dieser Vereinbarungen?

Antwort AfV: Die Vereinbarung sagt dazu Folgendes:

“§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt plant den Ausbau der B 61 „Herforder Straße“ zwischen der L 779 Talbrückenstraße (Netzknoten 038) und der Ortsdurchfahrtsgrenze nördlich der L 779 „Milser Straße“ (Netzknoten 057). An diesen Abschnitt schließt nördlich die freie Strecke der B 61 „Herforder Straße“ an. Bis zu dem im Rahmen des Neubaus der L712n (4.BA) 4-streifig auszubauenden Abschnitt der B 61 ist die Planung für den Ausbau der freien Strecke ebenfalls erforderlich. Die Stadt erklärt sich bereit, diesen Abschnitt im Rahmen ihrer vorgenannten Planung für die Straßenbauverwaltung mit zu planen...”*

Des Weiteren weisen wir auf die Informationsvorlage Drucksachen Nr. 2676/2020-2025 hin, in der eine Zusammenfassung des aktuellen Planungsstandes dargestellt ist.

i.A.

Lewald